



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Kirchengemeinde Kirchwerder

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kirchwerder in der Sitzung am 21.02.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde Kirchwerder und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührentschuldnerin bzw. den Gebührentschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

A. Gebühren für uneingeschränkte Nutzungsrechte (Grabnutzungsgebühren einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühren und ggf. der Gebühren für die Mindestunterhaltung der Grabstätte)

Wahlgrabstätte für 25 Jahre

1)	für Sargbestattungen mit Pflanzbeet, pro Grabbreite	1.787,50 Euro
2)	für Urnenbeisetzung mit Pflanzbeet	1.575,00 Euro
3)	für Urnenbeisetzung in Rasenlage, inkl. Rasenpflege	1.840,50 Euro
4)	für Urnenbeisetzung im Grabfeld „Unter den Eichen“	1.734,50 Euro

Gemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre

5)	für Urnenbeisetzung in den Grabfeldern „Stelenfeld“ und „Schmetterlingsgarten“	2.031,50 Euro
6)	für Urnenbeisetzung im Grabfeld „Blätter im Wind“	1.871,50 Euro

B. Gebühren für eingeschränkte Nutzungsrechte

Wahlgrabstätten

1)	für Sargbestattungen mit Pflanzbeet pro Jahr und Grabbreite	38,00 Euro
2)	für Urnenbeisetzungen mit Pflanzbeet pro Jahr	38,00 Euro

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer Bestattung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter A. tagesgenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten oder der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeiten (eingeschränktes Nutzungsrecht) wird die Gebühr unter B. berechnet. Für die Zukunft bereits entrichtete Gebühren werden bei der Umwandlung in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht anteilig angerechnet.

Die Mindestdauer bei Erwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechts beträgt 1 Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde oder die Umschreibung des Nutzungsrechts auf den Namen andere Berechtigter	18,00 Euro
2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung	
a)	zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	85,15 Euro
b)	zur Errichtung eines liegenden Grabmals oder einer Einfassung	22,00 Euro
c)	einer Nachschrift	14,50 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde und der Ausschmückung der Gruft mit Matten

1.	Für eine Erdbestattung	
a)	für Särge mit einer Länge von bis zu 1,20 m	327,00 Euro
b)	für Särge mit einer Länge von über 1,20 m	607,00 Euro
2.	Für eine Urnenbeisetzung	175,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und Grabbreite)	38,00 Euro
<p>Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur bei denjenigen Grabstätten separat erhoben, bei denen diese zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der letzten Verlängerung des Nutzungsrechts noch nicht in der unter I. aufgeführten Grabnutzungsgebühr enthalten war und somit noch nicht im Voraus entrichtet wurde.</p>		
2.	Herstellung der Grabanlage (anteilig)	
a)	für eine Urnengrabstätte in Rasenlage	98,50 Euro
b)	für eine Urnengrabstätte in der Grabanlage "Unter den Eichen"	220,50 Euro
c)	für eine Urnengrabstätte in den Gemeinschaftsgrabanlagen "Stelenfeld" und "Schmetterlingsgarten"	303,50 Euro
d)	für eine Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage "Blätter im Wind"	810,50 Euro
3.	Beschaffung und Anbringung einer Bronzetafel mit Inschrift am gemeinsamen Grabmal auf der Urnengemeinschaftsanlage	289,00 Euro
4.	Stundensatz für Tätigkeiten, die nach Aufwand berechnet werden.	43,85 Euro
5.	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	509,00 Euro
6.	Benutzung der Friedhofskapelle zur Abschiednahme	117,50 Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen

Die Gebühren für Ausgrabungen werden nach Aufwand berechnet.

§7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 06.03.2024 (AZ. A-MR 1.5-337) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 21.03.2024

Kirchengemeinde Kirchwerder
- Der Kirchengemeinderat –



1 Anmerkung: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich eines Gottesdienstes als kirchlicher Raum gebührenfrei. Verlangt werden kann nur ein Ersatz der entstandenen Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung etc.

Für kirchliche Trauerfeiern steht die St. Severini Kirche zur Verfügung